



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 26. FEBRUAR 2009

NfL I 51 / 09

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen anlässlich des NATO-Gipfels in Baden-Baden und Straßburg



Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen anlässlich des NATO-Gipfels in Baden-Baden und Straßburg

vom 05.02.2009

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834), werden in dem Fluginformationsgebiet Langen folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen vorübergehend festgelegt:

1. Gebiet „Baden-Baden“

1.1. Seitliche Begrenzungen

48 53 07N 008 08 01 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (6 NM um 48 47 30 N 008 11 12 O)
48 47 21 N 08 02 06 O -
entlang der deutsch-französischen Grenze zurück nach
48 53 07N 008 08 01 O.

1.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 115

1.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 01. April 2009 06:00 Uhr UTC bis zum 04. April 2009 22:00 Uhr UTC
Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei bekannt gegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

1.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem Gebiet „Baden-Baden“ **alle Flüge** untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizei oder im Auftrag der Polizei
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz
- d) Flüge nach Instrumentenflugregeln von und zu den Flugplätzen Karlsruhe/Baden-Baden (EDSB), Lahr (EDTL) und Straßburg (LFST)

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die o.g. Ausnahmen sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden. Die Verfahren und Erreichbarkeit werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nicht erlaubt.

2. Gebiet „Straßburg“

2.1. Seitliche Begrenzungen

48 42 30 N 007 56 49 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (10 NM um 48 35 51 N 007 45 30 O)
48 25 51 N 007 45 06 O -
entlang der deutsch-französischen Grenze zurück nach
48 42 30 N 007 56 49 O.

2.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 115

2.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 01. April 2009 06:00 Uhr UTC bis zum 04. April 2009 22:00 Uhr UTC
Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei bekannt gegeben und von
der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

2.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem Gebiet „Straßburg“ **alle Flüge** untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a. Flüge der Polizei oder im Auftrag der Polizei
- b. Einsatzflüge der Streitkräfte
- c. Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz
- d. Flüge nach Instrumentenflugregeln von und zu den Flugplätzen Karlsruhe/Baden-Baden (EDSB), Lahr (EDTL) und Straßburg (LFST)

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die o.g. Ausnahmen sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden. Die Verfahren und Erreichbarkeit werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nicht erlaubt.

3. Gebiet „Rheingraben“

3.1. Seitliche Begrenzungen

49 05 51 N 007 31 43 O -
49 11 53 N 007 44 41 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (30NM um 48 47 30 N 008 11 12 O) bis
48 23 01 N 008 37 17 O -
48 05 50 N 008 00 15 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (30NM um 48 30 19 N 007 34 19 O)
48 00 21 N 007 36 06 O -
entlang der deutsch-französischen Grenze zurück nach
49 05 51 N 007 31 43 O.

3.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 195

3.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 01. April 2009 06:00 Uhr UTC bis zum 04. April 2009 22:00 Uhr UTC
Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei bekannt gegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

3.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem Gebiet „Rheingraben“ Flüge nach Sichtflugregeln untersagt.
Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizei oder im Auftrag der Polizei
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die o.g. Ausnahmen sind vorab bei der Landespolizei Baden-Württemberg anzumelden. Die Verfahren und Erreichbarkeit werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Modellflugbetrieb im Gebiet „Rheingraben“ ist außerhalb der Gebiete „Baden-Baden“ und „Straßburg“ bis zu einer Höhe von 150m über Grund von den Beschränkungen ausgenommen.

4. Weitere Informationen

Für grenzüberschreitenden Verkehr sind ergänzend zu dieser Verfügung die Regelungen der Republik Frankreich zu beachten.

5. Zuwiderhandlungen

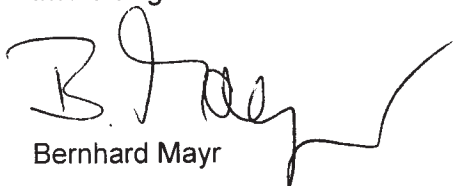
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. sofortige Vollziehung

Für diese Bekanntmachung wird die sofortige Vollziehung gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bonn, 05. Februar 2009
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
LR23 6163.2/8

Im Auftrag



Bernhard Mayr